

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

Per E-Mail an [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Zürich, 20. Mai 2024

# Stellungnahme zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 21. Februar 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zur Vereinbarung wie folgt Stellung:

## Grundsätzliches

Die Verordnung sieht im Falle einer schweren Strommangellage DNS-Sperren und die Abschaltung von Frequenzbändern sowie Mobilfunkantennenstandorten vor, um den Verbrauch von elektrischer Energie zu senken. Wir lehnen Netzsperrern vehement ab. Bereits bei früheren Gesetzesvorlagen, wie dem [Geldspielgesetz](#) und dem [Fernmeldegesetz](#) haben wir uns ausdrücklich gegen die Einführung von Netzsperrern ausgesprochen.

Bei der Einführung von Netzsperrern im Geldspielgesetz wurde von Seiten der Politik das Versprechen gemacht, dass keine weiteren Netzsperrern eingeführt würden. Nur wenige Jahre später scheint dieses Versprechen vergessen, und eine weitere Vorlage zu Netzsperrern liegt auf dem Tisch. Wir beobachten diese Entwicklung mit grosser Sorge und befürchten, dass mit der Einführung von Netzsperrern der Damm gebrochen wurde und weitere Netzsperrern folgen werden.

Wir sind uns bewusst, dass bei einer schweren Strommangellage Massnahmen notwendig sind. Netzsperrern sind dafür aber nicht geeignet. Sie sind nicht nur unwirksam, sondern auch gefährlich.

Wir lehnen die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk entschieden ab.

## **DNS-Sperren**

Die Verordnung sieht Netzsperrern in Form von DNS-Sperren vor. Netzsperrern widersprechen der Architektur des Internets, die auf dem freien Austausch von Informationen aufgebaut ist. Sie manipulieren den Internetverkehr technisch und gefährden den sicheren Datenverkehr. Zudem verletzen sie die in Art. 12e Fernmeldegesetz (FMG) festgehaltene Netzneutralität.

Netzsperrern greifen ausserdem schwer in Grundrechte wie die persönliche Freiheit (Art. 10 BV), der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV), die Medienfreiheit (Art. 17 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein.

Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 32 Landesversorgungsgesetz (LVG) kann der Bundesrat im Fall einer schweren Mangellage zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen und dabei Vorschriften über die Einschränkung einzelner Dienstleistungen erlassen. Ausserdem kann er bei einer ausserordentlichen Lage die Einschränkung des Fernmeldeverkehrs anordnen (Art. 48 FMG). Wir zweifeln jedoch daran, dass mit Art. 32 LVG und Art. 48 FMG genügende gesetzliche Grundlagen bestehen, um Netzsperrern auf Verordnungsstufe einzuführen. Die vorgesehenen Massnahmen haben gravierende und «schwer vorherzusagende» Auswirkungen und ein hohes Risiko «unvorhersehbarer Systemstörungen oder Systemausfälle» sowie «unbekannte Auswirkungen [...] auf die Netzstabilität und die Versorgung» (Erläuternder Bericht, S. 4). Wir erachten DNS-Sperren und die Abschaltung von Frequenzbändern deshalb als schwere Grundrechtseingriffe. Zudem lässt die Verordnung nicht nur in Bezug auf die Auswirkungen grosse Unklarheiten (s. weiter unten). Die Verordnung bietet daher keine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung von Netzsperrern.

Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen können aber auch mit einer formell gesetzlichen Grundlage nicht gerechtfertigt werden. Gravierende Auswirkungen einer Strommangellage mögen ein überwiegendes Interesse begründen, um gewisse Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Doch selbst das BAKOM erkennt im erläuternden Bericht (S. 2 f.): «DNS-Sperren können allerdings leicht umgangen werden. Das ist in der Funktionsweise des Internet angelegt.» Es stünden aber «[a]ndere, weniger einschneidende Massnahmen, um die Menge der zu transportierenden Daten zu reduzieren, [...] nicht zur Verfügung». Werden die DNS-Sperren umgangen, wird damit aber auch der Datenverkehr nicht gesenkt. Eine Massnahme, die unwirksam ist, ist ungeeignet und damit unverhältnismässig, selbst wenn sie die am wenigsten einschneidende Massnahme sein mag. DNS-Sperren sind unwirksam und stellen eine Gefahr für den sicheren Datenverkehr dar. Damit sind sie kein taugliches Mittel, um die Strommangellage wirksam zu beheben und können die Grundrechtseingriffe nicht rechtfertigen.

## **Abschaltung von Frequenzbändern und Mobilfunkantennenstandorten**

Die Verordnung sieht drei Stufen für die Abschaltung von Frequenzbändern und Mobilfunkantennenstandorten vor. Viele Menschen haben jedoch keinen Festnetzanschluss mehr. Mobilfunk ist daher eine elementare Infrastruktur. Die Abschaltung gefährdet damit die Kommunikation, deren Auswirkungen für die Gesellschaft nicht zu unterschätzen sind. Stattdessen könnte man YouTube, Play SRF, Netflix etc. dazu verpflichten, die Streams in geringerer Qualität auszusenden.

Wir lehnen diese Massnahmen ab.

## **Unklarheiten bzgl. Umsetzung**

«Die Verordnung tritt in Kraft, sobald sich eine Strommangellage abzeichnet» (Erläuternder Bericht, S. 2). Wann sich eine Strommangellage «abzeichnet», wird jedoch nicht weiter definiert. Art. 2 lit. b LVG definiert zwar eine schwere Mangellage. Was dies in Bezug auf Strommangel bedeutet, wird jedoch nicht klar. Es braucht klare Kriterien, wann sich eine Strommangellage abzeichnet und wann diese als schwer einzustufen ist, damit die Verordnung in Kraft gesetzt werden kann.

Ausserdem hält die Verordnung nicht fest, welche Plattformen konkret von den DNS-Sperren betroffen sein werden. Die zu sperrenden Plattformen sollen erst im Krisenfall festgelegt werden. Das schafft grosse Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen, insbesondere für die Anbieterinnen und die Konsument:innen. Diese Ungewissheit bestärkt das Gefühl von staatlicher Zensur mittels Netzsperrern.

## **Entschädigung**

«Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen haben Einschränkungen der Versorgungsqualität zur Folge, welche für die Kundinnen und Kunden aller Mobilfunkanbieterinnen deutlich spürbar sein werden» (Erläuternder Bericht, S. 2). Gemäss Art. 48 FMG muss die Entschädigung für die Umsetzung dieser Massnahmen geregelt werden. Die vorliegende Verordnung sieht keine entsprechende Entschädigungen vor. Es müssen Entschädigungen vorgesehen werden.

## **Schlussbemerkung**

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft. Wir lehnen die Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk ausdrücklich ab.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger  
Geschäftsleiter